

Satzung vom 21.12.2000 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. 2013, S. 878), hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 21.3.1 wird die Zahl „850“ durch die Zahl „807,50“ ersetzt.

In Ziffer 21.3.2 wird die Zahl „70,00“ durch die Zahl „66,50“ ersetzt.

Ziffer 21.3.3 erhält folgende Fassung:

„einen Betrag in Höhe des Bruttogehaltes für einen Beschäftigten, Fraktionen mit einer Größe von mehr als einem Viertel der Ratsmitglieder für zwei Beschäftigte nach Entgeltgruppe 10, Stufe 4, des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) abzüglich 5 % vom Gesamtbetrag sowie den Betrag des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen. Die Rechengröße für den Krankenversicherungsbeitrag bestimmt sich nach dem Satz der AOK Rheinland.“

In Ziffer 21.5.1 wird die Zahl „25,00“ durch die Zahl „23,75“ ersetzt.

In Ziffer 21.5.2 wird die Zahl „5,00“ durch die Zahl „4,75“ ersetzt.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid,

Mast-Weisz
Oberbürgermeister